

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie in unserem Infoblatt Vorsorge-Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung.

### **Patientenverfügung wird gesetzlich geregelt**

Am 18.06.2009 verabschiedete der Deutsche Bundestag eine vieldiskutierte gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung. Diese tritt voraussichtlich zum 01.09.2009 in Kraft.

Damit werden in den §§ 1901 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Voraussetzungen, die Bindungswirkung und die Reichweite von Patientenverfügungen ausdrücklich geregelt. Die gesetzlichen Regelungen sollen so für mehr Rechtssicherheit in Zusammenhang mit Patientenverfügungen sorgen.

Die neuen rechtlichen Regelungen sehen in den Grundzügen Folgendes vor:

Patientenverfügungen können nur von einwilligungsfähigen Volljährigen in schriftlicher Form verfasst werden. Sie können jederzeit formlos widerrufen werden. Niemand ist gezwungen eine Patientenverfügung zu verfassen.

Im Fall der Entscheidungsunfähigkeit haben Betreuer bzw. der Bevollmächtigte zu prüfen, ob die Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Ist dies zu bejahen, sind Arzt, Betreuer bzw. Bevollmächtigter an die in einer Patientenverfügung getroffenen Entscheidungen gebunden.

Passt die Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Situation, muss der Betreuer bzw. Bevollmächtigte zusammen mit dem Arzt, unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens, über die Einwilligung in die anstehende ärztliche Maßnahme entscheiden. Besteht insoweit zwischen Betreuer und behandelnden Arzt Einvernehmen, dass die Einwilligung bzw. Nichteinwilligung dem Willen des Betreuten entspricht, bedarf es keiner Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Andernfalls entscheidet das Betreuungsgericht unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des Betreuten.

Die Patientenverfügung gilt unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung. Sie ist auch dann umzusetzen, wenn die Erkrankung noch keinen unumkehrbar tödlichen Verlauf genommen hat.